



**Zweite Satzung zur Änderung der  
Prüfungs- und Studienordnung  
für den Masterstudiengang  
Survey-Statistik  
an der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften  
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg  
Vom 28. September 2012**

(Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2012/2012-69.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2012/2012-69.pdf))

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

## Änderungssatzung:

### § 1

Die Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Survey-Statistik an der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2010 (Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2010/2010-37.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-37.pdf)), geändert durch Änderungssatzung (Sammelsatzung) vom 30. April 2012 (Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2012/2012-28.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2012/2012-28.pdf)), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 7 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:  
 „<sup>1</sup>Die Inanspruchnahme der Schutzfristen des §§ 3, 4, 6 und 8 Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht.“
  
2. In § 4 werden die Absätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst:
  - „(1) <sup>1</sup>Im Rahmen der Masterprüfung sind Modulprüfungen unter Berücksichtigung der angegebenen Wahlmöglichkeiten zu absolvieren. <sup>2</sup>Den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen sind ECTS-Punkte zugeordnet. <sup>3</sup>Die Modulprüfungen werden studienbegleitend abgenommen. <sup>5</sup>Der Zugang zu Studienschwerpunkten, Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen sowie einzelnen Teilen daraus darf gemäß Art. 59 BayHSchG beschränkt werden.
  
  - (2) <sup>1</sup>Ein Modul wird in der Regel mit nur einer Prüfung abgeschlossen. <sup>2</sup>Soweit die Modulprüfung durch Modulteilprüfungen zu erbringen ist, können die ECTS-Punkte des Moduls anteilig für die einzelnen Modulteilprüfungen ausgewiesen werden.“
  
3. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1:
    - aa) wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:  
 „<sup>1</sup>Prüfungsleistungen werden durch Referate, schriftliche Hausarbeiten, Praktika, Forschungsprojekte, mündliche Prüfungen, schriftliche Prüfungen, Portfolio (innerhalb der für schriftliche Hausarbeiten geltenden Bearbeitungsfrist sind kumulativ mehrere Teilaspekte des Themas der Veranstaltung zu bearbeiten; die jeweiligen Ausarbeitungen sind in einer Dokumentation zusammenzutragen, die insgesamt bewertet wird), sowie durch das Anfertigen der Masterarbeit erbracht.“
  
    - bb) Satz 4 werden die Worte „mindestens 2 und höchstens 120 Minuten“ durch die Worte „mindestens 5 und höchstens 90 Minuten“ ersetzt.

- b) In Abs. 2 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:  
 „<sup>1</sup>Mündliche Prüfungen können als Einzel- oder Gruppenprüfung abgehalten werden und sind von mindestens einer oder einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer durchzuführen.“
4. In § 6 wird folgender Satz 5 angefügt:  
 „<sup>5</sup>Die Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden; die Festlegung wird im Modulhandbuch getroffen.“
5. § 9 wird wie folgt neu gefasst:  
 „§ 9 Anrechnung von Prüfungsleistungen sowie von Studienzeiten, verwandte Studiengänge  
 (1) <sup>1</sup>An Universitäten und anderen Hochschulen erbrachte Prüfungsleistungen werden angerechnet, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. <sup>2</sup>Kompetenzen, die im Rahmen einer einschlägigen, erfolgreich abgeschlossenen Berufs- oder Schulausbildung, sonstiger weiterbildender Studien gemäß Art. 56 Abs. 4 Nr. 3 Bayerisches Hochschulgesetz (BayH-SchG) oder einer berufspraktischen Tätigkeit erworben wurden, werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind. <sup>3</sup>Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der im Studiengang nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.  
 (2) <sup>1</sup>Bei Anrechnung von Prüfungsleistungen werden die entsprechenden Studienzeiten angerechnet. <sup>2</sup>Für angerechnete Prüfungsleistungen im Umfang von 30 ECTS-Punkten wird jeweils ein Fachsemester angerechnet.  
 (3) Jede angerechnete Prüfungsleistung wird einem Modul zugeordnet, mit ECTS-Punkten gewichtet und gegebenenfalls mit einer Note gemäß § 10 bewertet.  
 (4) <sup>1</sup>Anträge auf Anrechnung von Prüfungsleistungen sind zeitnah schriftlich an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu richten. <sup>2</sup>Zeugnisse und weitere für die Anrechnungsentscheidung notwendige Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, müssen zusammen mit einer beglaubigten Übersetzung vorgelegt werden.“
6. § 10 wird wie folgt geändert:  
 a) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:  
 „(4) <sup>1</sup>Die Note eines Moduls wird durch die Note der Modulprüfung gebildet. <sup>2</sup>Im Übrigen errechnet sie sich durch gewichtete Durchschnittsbildung aller mit mindestens ausreichend bewerteten erforderlichen Modulteilprüfungen des Moduls. <sup>3</sup>Die Gewichtung erfolgt entsprechend der Anzahl der für die jeweilige Teilprüfung ausgewiesenen ECTS-Punkte.“  
 b) Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:  
 „(5) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich durch gewichtete Durchschnittsbildung aller mit mindestens ausreichend bewerteten Module. <sup>2</sup>Bei Überschreitung der Summe der ECTS-Punkte in einer Modulgruppe wird die überschießende Punktezahl bei dem Modul mit der schlechtesten Note abgeschnitten.“

7. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
- „(1) <sup>1</sup>Die Masterprüfung wird studienbegleitend in Modulprüfungen durchgeführt. <sup>2</sup>Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erzielt wurde, bzw. wenn in allen dem Modul zugehörigen Modulteilprüfungen mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erzielt wurde.“
- b) In Abs. 5 Satz 2 werden die Worte „gemäß Abs. 3“ durch die Worte „gemäß Abs. 2 und 3“ ersetzt.
8. § 13 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
- „<sup>2</sup>Bei Krankheit ist die Prüfungsunfähigkeit dem Prüfungsamt gegenüber durch ein ärztliches Attest innerhalb von 3 Werktagen nachzuweisen, welches auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist.“
9. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
- „(2) <sup>1</sup>Die Entscheidung über die Zulassung zur Masterprüfung wird hochschulöffentlich mitgeteilt. <sup>2</sup>Eine ablehnende Entscheidung wird schriftlich unter Angabe von Gründen mitgeteilt.“
- b) Die Absätze 3 und 4 werden gestrichen.
10. In § 26 Abs. 3 Satz 7 wird das Wort „Erziehungswissenschaft“ gestrichen.
11. Der Anhang wird wie folgt neu gefasst:

**„Anhang: Modulgruppen und Module der Masterprüfung – ECTS-Verteilung auf Pflicht- und Wahlpflichtmodule**

<b>Modulgruppe 1: Grundlagen der Survey-Statistik / 28 ECTS</b>							
<b>MG</b>	<b>ID</b>	<b>Fachbereich</b>	<b>Modulgruppe</b>	<b>Status</b>	<b>Module</b>	<b>ECTS</b>	<b>Prüfung</b>
1	SuStat-011-M	Statistik	Grundlagen der Survey-Statistik	Pflichtmodul	Stichprobenverfahren	6	schriftliche Prüfung
1	SuStat-012-M	Statistik	Grundlagen der Survey-Statistik	Pflichtmodul	Datenerhebung und Fehlerquellen	6	schriftliche Prüfung oder mündliche Prüfung oder schriftliche Hausarbeit*
1	SuStat-013-M	Statistik	Grundlagen der Survey-Statistik	Pflichtmodul	Grundlagen der Ökonometrie	6	schriftliche Prüfung
1	SuStat-014-M	Statistik	Grundlagen der Survey-Statistik	Pflichtmodul	Fortgeschrittene Ökonometrie	6	schriftliche Prüfung oder mündliche Prüfung*
1	SuStat-015-M	Statistik	Grundlagen der Survey-Statistik	Pflichtmodul	Computergestützte Statistik	4	schriftliche Prüfung

\*Die jeweilige Prüfungsform wird vom Veranstaltungsleiter in der ersten Veranstaltung bekannt gegeben.

## Modulgruppe 2: Survey-Methodik / 12 – 24 ECTS

Auswahl an Wahlpflichtmodulen zur Survey-Statistik unter Einhaltung der in der jeweiligen Modulgruppe geltenden Mindest- und Höchstgrenze:

Im Pflichtbereich der Modulgruppe „Survey-Methodik“ sind zwei Module zu absolvieren und im Wahlpflichtbereich höchstens drei Module im Umfang von jeweils 5 oder 6 ECTS zu absolvieren

MG	ID	Fachbereich	Modulgruppe	Status	Module	ECTS	Prüfung
2	SuStat-021-M	Statistik	Survey-Methodik	Pflichtmodul	Einführung in die Bayes-Statistik und Multiple Imputation	6	schriftliche Prüfung oder mündliche Prüfung oder schriftliche Hausarbeit*
2	SuStat-022-M	Statistik	Survey-Methodik	Pflichtmodul	Behandlung fehlender Werte in Erhebungen	6	schriftliche Hausarbeit und Referat

Auswahl an Wahlpflichtmodulen zur Survey-Methodik 0-12 ECTS (Modulformate jeweils 5 oder 6 ECTS)

2	SuStat-023-M	Statistik	Survey-Methodik	Wahlpflichtmodul	Questionnaire Design	6	schriftliche Prüfung oder schriftliche Hausarbeit*
2	SuStat-024-M	Statistik	Survey-Methodik	Wahlpflichtmodul	Kalibrierungsmethoden und Gewichtung	5	schriftliche Prüfung oder mündliche Prüfung oder schriftliche Hausarbeit*
2	SuStat-025-M	Statistik	Survey-Methodik	Wahlpflichtmodul	Panel surveys	5	schriftliche Prüfung oder mündliche Prüfung oder schriftliche Hausarbeit*
2	SuStat-026-M	Statistik	Survey-Methodik	Wahlpflichtmodul	Rechnerintensive Verfahren / Monte-Carlo-Methoden	6	schriftliche Prüfung oder mündliche Prüfung oder schriftliche Hausarbeit*
2	SuStat-027-M	Statistik	Survey-Methodik	Wahlpflichtmodul	Mixed Mode Surveys	6	schriftliche Hausarbeit und Referat

\*Die jeweilige Prüfungsform wird vom Veranstaltungsleiter in der ersten Veranstaltung bekannt gegeben.

### Modulgruppe 3: Survey-Statistik / 12 – 24 ECTS

Auswahl an Wahlpflichtmodulen zur Survey-Statistik unter Einhaltung der in der jeweiligen Modulgruppe geltenden Mindest- und Höchstgrenze:

Die Module sind so zu wählen, dass in der Modulgruppe insgesamt mindestens 12 ECTS erbracht werden (einzelne Modulformate jeweils 5 oder 6 ECTS).

MG	ID	Fachbereich	Modulgruppe	Status	Module	ECTS	Prüfung
3	SuStat-031-M	Statistik	Survey-Statistik	Wahlpflichtmodul	Analyse von Zeitreihendaten	6	schriftliche Prüfung oder schriftliche Hausarbeit*
3	SuStat-032-M	Statistik	Survey-Statistik	Wahlpflichtmodul	Analyse von Paneldaten	6	mündliche Prüfung
3	SuStat-033-M	Statistik	Survey-Statistik	Wahlpflichtmodul	Multivariate Verfahren	6	schriftliche Prüfung
3	SuStat-034-M	Statistik	Survey-Statistik	Wahlpflichtmodul	Small Area-Schätzverfahren	5	schriftliche Prüfung oder mündliche Prüfung oder schriftliche Hausarbeit*
3	SuStat-035-M	Statistik	Survey-Statistik	Wahlpflichtmodul	Varianzschätzmethoden	5	schriftliche Prüfung oder mündliche Prüfung oder schriftliche Hausarbeit*
3	SuStat-036-M	Statistik	Grundlagen der Survey-Statistik	Wahlpflichtmodul	Methoden der Statistik III (ab WS 13/14)	6	schriftliche Prüfung

\*Die jeweilige Prüfungsform wird vom Veranstaltungsleiter in der ersten Veranstaltung bekannt gegeben.

## Modulgruppe 4: Anwendung / 12 – 24 ECTS

Auswahl an Wahlpflichtmodulen in folgenden Fachbereichen, unter Einhaltung der in der jeweiligen Modulgruppe geltenden Mindest- und Höchstgrenze an ECTS-Punkten

Module aus höchstens zwei der folgenden Teilgebiete:

Wahlpflichtmodule

- Politikwissenschaft
- Soziologie
- Psychologie
- Informatik/Angewandte Informatik
- Wirtschaftsinformatik
- Wirtschaftspädagogik
- Volkswirtschaftslehre
- Betriebswirtschaftslehre

Die zur Auswahl stehenden Module in den einzelnen Fachbereichen regelt das Modulhandbuch in seiner jeweils gültigen Fassung.

Das konkrete Modulangebot des jeweiligen Wahlpflichtbereichs ist in der Prüfungs- und Studienordnung des Studiengangs geregelt, dem die jeweiligen Module fachlich zugeordnet sind.

Der Modulkatalog kann im Modulhandbuch durch fachlich vergleichbare Module erweitert werden; wählbar sind fachlich einschlägige Module der Masterstudiengänge gemäß geltender Studien- und Fachprüfungsordnung für den jeweiligen Masterstudiengang an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

Für die Module des Wahlbereichs gelten die Prüfungs- und Studienordnungen des Studiengangs, dem die jeweiligen Module fachlich zugeordnet sind.

Über die ausnahmsweise Zulassung weiterer Module im Einzelfall entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.



### Modulgruppe 5: Forschung und Praxis / 8 – 16 ECTS

MG	ID	Fachbereich	Modulgruppe	Status	Module	ECTS	Prüfung
5	SuStat-051-M	Statistik	Forschung und Praxis	Wahlpflichtmodul	Forschungsprojekt 1	8	schriftliche Hausarbeit
5	SuStat-052-M	Statistik	Forschung und Praxis	Wahlpflichtmodul	Forschungsprojekt 2	8	schriftliche Hausarbeit
5	SuStat-053-M	Statistik	Forschung und Praxis	Wahlpflichtmodul	Praktikum 1	8	schriftliche Hausarbeit
5	SuStat-054-M	Statistik	Forschung und Praxis	Wahlpflichtmodul	Praktikum 2	8	schriftliche Hausarbeit

**Modulgruppe 6: Masterarbeit / 28 ECTS**

MG	ID	Fachbereich	Modulgruppe	Status	Module	ECTS	Prüfung
6	SuStat-061-M	Statistik	Masterarbeit	Pflichtmodul	Masterarbeit	25	Masterarbeit
6	SuStat-062-M	Statistik	Masterarbeit	Pflichtmodul	Kolloquium	3	Referat

<b>Summe</b>						<b>120</b>	„
--------------	--	--	--	--	--	------------	---

§ 2  
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2012 in Kraft.

**Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 11. Juli 2012 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 28. September 2012.**

**Bamberg, 28. September 2012**

**I. V.**

**gez.**

**Prof. Dr. S. Kempgen  
Vizepräsident**

**Die Satzung wurde am 28. September 2012 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 28. September 2012.**